

Satzung
der Universität Bayreuth zur Höhe, Erhebung und Verwendung von
Studienbeiträgen (Studienbeitragssatzung)
Vom 10. August 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth als Körperschaft des öffentlichen Rechts folgende Satzung:*)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erhebung der Beiträge
- § 2 Höhe des Beitrags
- § 3 Beitragspflicht
- § 4 Fälligkeit des Beitrags
- § 5 Folgen der Nichtzahlung des Beitrags
- § 6 Beitragsfreiheit
- § 7 Befreiungen von der Beitragspflicht auf Antrag
- § 8 Antragsverfahren
- § 9 Zahlungsweg
- § 10 Rückerstattung
- § 11 Verwendung der Studienbeiträge; Rechnungslegung
- § 12 Überprüfung
- § 13 In-Kraft-Treten

Anhang

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Erhebung der Beiträge

Die Universität Bayreuth erhebt als Körperschaft des öffentlichen Rechts von den Studierenden Studienbeiträge.

§ 2

Höhe des Beitrags

¹Die Höhe des Studienbeitrags beträgt einheitlich im ersten Hochschulsesemester 300,- Euro, ab dem zweiten Hochschulsesemester 500,- Euro für jedes Semester (Art. 71 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG). ²Dies gilt auch bei gleichzeitigem Studium von zwei oder mehreren Studiengängen an der Universität Bayreuth. ³Für Studierende, die in einem Teilzeitstudiengang immatrikuliert sind, wird der Studienbeitrag entsprechend dem Verhältnis des Teilzeitstudiums zum Vollzeitstudium ermäßigt. ⁴Als Kriterium der Ermäßigung wird das Verhältnis der Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums zur Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums zugrunde gelegt.

§ 3

Beitragspflicht

- (1) ¹Beitragspflichtig sind alle Studierenden, soweit nicht Beitragsfreiheit nach § 6 besteht oder sie auf Antrag nach § 7 befreit sind. ²Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind vom Studierenden nachzuweisen. ³Die Erhebung von Beiträgen gemäß der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen bleibt davon unberührt.
- (2) ¹Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn der Studierende an einer anderen Hochschule beitragspflichtig ist, es sei denn, das Studium erfolgt aufgrund einer Studien- oder Prüfungsordnung durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen; in diesem Fall ist der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt. ²Ist kein Schwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt.

- (3) Gaststudierende und Studierende, die zum Zwecke eines weiterbildenden Studiums immatrikuliert sind oder sich hierfür einschreiben, müssen keine Studienbeiträge im Sinne dieser Satzung entrichten; für sie gelten die Regelungen des Art. 71 Abs. 8 BayHSchG.

§ 4

Fälligkeit des Beitrags

- (1) ¹Die Beitragspflicht entsteht mit der Stellung des Immatrikulationsantrages für das Semester, für das die Immatrikulation beantragt wird oder mit der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung). ²Der Beitrag ist in einer Summe fällig. ³Teil- oder Ratenzahlungen sind nicht zulässig.
- (2) ¹Der Zahlung zum Fälligkeitstermin gemäß Abs. 1 steht gleich, wenn der Studierende
1. einen verbindlichen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG stellt und der Beitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:
 - a) Ersteinschreiber: für das Wintersemester bis zum 15.12., für das Sommersemester bis zum 15.6.,
 - b) Rückmelder: für das Wintersemester bis zum 1.10., für das Sommersemester bis zum 1.4. oder
 2. erfolgreich einen Antrag auf Befreiung von der Studienbeitragspflicht nach § 7 dieser Satzung stellt.

²Im Fall von Satz 1 Nr. 1 muss dabei sicher gestellt sein, dass auf Grund des Darlehensvertrages in den Folgesemestern die Entrichtung des Beitrages durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.

§ 5

Folgen der Nichtzahlung des Beitrags

¹Bei nicht fristgerechter oder unvollständiger Zahlung ist die Immatrikulation gemäß Art. 46 Nr. 5 BayHSchG zu versagen. ²Wird bei der Rückmeldung die Zahlung der fälligen Beiträge nicht nachgewiesen, ist der Studierende zu exmatrikulieren (Art. 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG). ³Die Universität nimmt die Wiederimmatrikulation nur vor, wenn rückständige Beiträge vollständig bezahlt sind.

§ 6

Beitragsfreiheit

¹Beitragspflicht besteht gemäß Art. 71 Abs. 5 Nrn. 1, 2 und 4 BayHSchG nicht:

1. für Semester, in denen die Studierenden für die gesamte Dauer beurlaubt sind (Art. 48 Abs. 2 und 4 BayHSchG),
2. für Semester, in denen überwiegend oder ausschließlich eine für das Studienziel erforderliche berufs- oder ausbildungsbezogene Tätigkeit im Sinn von Art. 56 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG absolviert wird,
3. für bis zu sechs Semester, wenn die Immatrikulation zum Zweck der Promotion erfolgt.

²Für die Anzeige der Tätigkeiten nach Satz 1 Nr. 2 gilt die Frist des § 8 Abs. 1 entsprechend.

§ 7

Befreiungen von der Beitragspflicht auf Antrag

¹Von der Beitragspflicht können auf Antrag für Zeiträume nach der Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters befreit werden:

1. Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. Zum Nachweis hat der Studierende einen Auszug aus dem Familienbuch, die Geburtsurkunde des Kindes, die Adoptionsurkunde, Urkunden über die Pflege des Kindes oder den Feststellungsbescheid sowie eine Haushaltsbescheinigung des Einwohnermeldeamtes vorzulegen. Ausländische Studierende haben gleichwertige Dokumente ihrer Heimatbehörden vorzulegen.
2. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind; das Gleiche gilt, wenn eines oder mehrere der Kinder das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, im Übrigen aber die Voraussetzung des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erfüllen, oder wenn die Behinderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zwischen der Vollendung des 25. und des 27. Lebensjahres eingetreten ist. Dem Antrag sind Bestätigungen der kindergeldzahlenden Stelle bzw. entsprechende Dienstnachweise sowie ggf. ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG beizufügen. Ausländische Studierende haben gleichwertige Dokumente ihrer Heimatbehörden vorzulegen.

3. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete einem weiteren Kind unterhaltsverpflichtet sind, das an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und Studienbeiträge oder Studiengebühren entrichtet; den Studienbeiträgen oder Studiengebühren sind vergleichbare Studienentgelte gleichgestellt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union entrichtet werden. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung des betreffenden Geschwisterkindes beizulegen.
4. Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind. Der Nachweis ist vom Studierenden zu führen.
5. Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt.

Eine unzumutbare Härte liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) bei Schwerbehinderten. Zum Nachweis hat der Studierende eine beglaubigte Kopie des Schwerbehindertenausweises bzw. eine beglaubigte Kopie des Feststellungsbescheides der zuständigen Behörde vorzulegen. Ausländer, die keinem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union angehören, haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vomhundertsatz ergeben;
- b) bei Behinderten und chronisch Kranken, soweit sich deren Behinderung oder chronische Erkrankung studienerschwerend auswirkt. Zum Nachweis hat der Studierende ein Attest des Facharztes vorzulegen, aus dem sich die Studienerschwerens ergibt; in den Fällen einer Behinderung zusätzlich eine beglaubigte Kopie des Feststellungsbescheides der zuständigen Behörde;
- c) bei Studierenden, die die letzte Prüfungsleistung ihrer Abschlussprüfung erbracht haben, deren Bestehen sich erst im folgenden Semester ergibt, wenn sie in diesem Semester keine Leistungen der Universität in Anspruch nehmen;
- d) bei Studierenden, die zu einem Zeitpunkt, der vor Semesterende liegt, exmatrikuliert werden. In diesem Fall wird der Studienbeitrag je nach Exmatrikulationsdatum anteilig zurückerstattet. Die Höhe der Rückerstattung richtet sich nach § 10 Abs. 2;

- e) bei ausländischen, nicht der Europäischen Union angehörenden Studierenden, die im Rahmen einer Graduate School in der Vorbereitungsphase auf eine Dissertation immatrikuliert sind. Eine Befreiung kann für höchstens ein Semester erfolgen.
6. Studierende, für die die Erhebung des Studienbeitrags aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls eine unzumutbare Härte darstellt und die aufgrund ihrer Nationalität nicht berechtigt sind, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten.
7. Studierende, die Stipendiaten eines Begabtenförderungswerkes sind, das Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland (gemäß Anhang) ist, vom DAAD oder nach dem Bayerischen Eliteförderungsgesetz gefördert werden oder in die Bayerische Eliteakademie aufgenommen wurden, für die Zeit der Ausbildung dort (Art. 71 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG). Als Nachweis ist eine Bescheinigung der jeweiligen Stiftung vorzulegen.
8. Studierende, sofern sie sich in hohem Maße ehrenamtlich für die Studierenden der Universität Bayreuth engagiert haben (Art. 71 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG). Die Befreiung kann höchstens für zwei Semester beantragt werden. Als Nachweis sind ein tabellarischer Lebenslauf, eine Übersicht über die bisher erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen, eine detaillierte Beschreibung des ausgeübten Ehrenamts, geeignete Nachweise, woraus sich der Umfang und die Leistung für die Studierenden ergeben, sowie gegebenenfalls eine Übersicht über Beschäftigungszeiten an der Universität Bayreuth beizufügen. Der Antrag mitsamt Anlagen sollte der Universität Bayreuth via Email übermittelt werden. Die Entscheidung über die Befreiung trifft die Präsidialkommission Studienbeiträge. Der Antrag ist spätestens bis zum Ende des Semesters, in dem das Studium abgeschlossen wird, zu stellen.

²Ausschließlich finanzielle Gründe werden nicht anerkannt; dies gilt nicht für die Beantragung einer Befreiung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 6.

§ 8 **Antragsverfahren**

- (1) ¹Befreiungsanträge sind unverzüglich nach bekannt werden der Befreiungstatbestände zu stellen. ²Das Fristende für die Antragstellung ist das jeweilige Semesterende: für das Sommersemester der 30. September, für das Wintersemester der 31. März; dies

gilt nicht für die Beantragung einer Befreiung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8. ³Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

- (2) ¹Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, von den Studierenden durch amtliche Dokumente zu erbringen. ²Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen beizufügen. ³Die Universität kann die Übersetzung eines amtlich vereidigten Übersetzers verlangen. ⁴Zur Glaubhaftmachung der eine Befreiung nach den §§ 6 und 7 begründenden Tatsachen kann von den Studierenden die Abgabe einer Versicherung an Eides statt nach Maßgabe des Art. 27 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verlangt werden.
- (3) Die Befreiung ist zu versagen, wenn der Antrag nicht fristgerecht gestellt wird oder die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung oder innerhalb einer von der Universität Bayreuth gesetzten Frist vorgelegt werden.
- (4) Die Studierenden haben der Universität Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Zahlungsweg

¹Die fälligen Studienbeiträge sollen durch Banküberweisung auf das Konto der Universität Bayreuth entrichtet werden. ²Eine Entrichtung durch Barzahlung ist nur bei der Zahlstelle des Landesamtes für Finanzen in Bayreuth möglich.

§ 10 Rückerstattung

- (1) Der Studienbeitrag wird auf Antrag unter Angabe einer gültigen Bankverbindung Studierenden für das jeweils aktuelle Semester erstattet, wenn
 1. Beitragsfreiheit nach § 6 vorliegt oder
 2. erfolgreich ein Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht nach § 7 gestellt wurde oder
 3. die Exmatrikulation oder die Rücknahme der Immatrikulation vor Beginn des Semesters, für welches der Beitrag entrichtet wurde, erfolgt.

- (2) ¹Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe d wird der Studienbeitrag bei einer Exmatrikulation vor Semesterende anteilig zurückerstattet. ²Bei einer Exmatrikulation mit Wirkung bis zum
1. 30.04./31.10. werden 500,00 Euro,
 2. 31.05./30.11. werden 400,00 Euro,
 3. 30.06./31.12. werden 300,00 Euro,
 4. 31.07./31.01. werden 200,00 Euro,
 5. 31.08./28. bzw. 29.02 werden 100,00 Euro
- zurückerstattet. ³Eine Exmatrikulation kann frühestens zum Zeitpunkt des Antragseinganges erfolgen.
- (3) Soweit der Studienbeitrag aufgrund eines Kreditvertrages durch die KfW gezahlt wurde, erfolgt die Rückzahlung des Studienbeitrags aufgrund der vertraglichen Bestimmungen ausschließlich an die KfW.
- (4) Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.
- (5) ¹Der Antrag ist spätestens bis zum Ende des aktuellen Semesters zu stellen. ²Für die Fristwahrung ist der Tag des Antragseingangs bei der Universität Bayreuth maßgeblich.

§ 11

Verwendung der Studienbeiträge; Rechnungslegung

- (1) Das Beitragsaufkommen wird der Universität Bayreuth als staatlicher Einrichtung von der Körperschaft nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gemäß Art. 71 Abs. 7 BayHSchG zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt.
- (2) ¹Vom verbleibenden Beitragsaufkommen wird zunächst der möglichst gering zu haltende administrative Aufwand (Personal-, Raum- und Sachkosten) für die Erhebung und Verwaltung der Studienbeiträge gedeckt. ²Zusätzlich sind für den unvorhergesehenen Bedarf Rücklagen zu bilden. ³Sollten diese Rücklagen im

entsprechenden Semester nicht oder nicht vollständig verwendet werden, so erhöhen sie im darauf folgenden Semester den Verfügungsrahmen nach Satz 4. ⁴Die verbleibenden Mittel werden für gezielte Verbesserungen der Studienbedingungen eingesetzt. ⁵Dabei sind unmittelbar die einzelne Studiengänge betreffende Maßnahmen sowie studienfachübergreifende Maßnahmen zu finanzieren.

- (3) ¹Für Maßnahmen nach Abs. 2 Satz 4 werden die Mittel den Fakultäten bzw. Zentralen Einrichtungen von der Hochschulleitung zweckgebunden auf Basis vorab erstellter spezifischer Konzepte (Verbesserungsziele, Maßnahmen, Qualitätsmanagement) mit Verwendungsvorschlägen für die Studienbeiträge zugewiesen. ²Zur Erstellung dieser Konzepte wird vom Fakultätsrat eine Kommission Studienbeiträge eingesetzt, die wie folgt besetzt ist: Dekan oder Studiendekan als Vorsitzender, zwei Professoren der Fakultät, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und vier Studierende. ³Neben diesen Konzepten kann die studentische Vertretung über die Fakultäten, die Zentralen Einrichtungen und die Hochschulleitung ergänzende Vorschläge einreichen.
- (4) ¹Die Konzepte sind zu einem von der Hochschulleitung bestimmten Termin vorab der Präsidialkommission Studienbeiträge zur Bewertung vorzulegen und von der Hochschulleitung zu verabschieden. ²Bei ihrer Entscheidung stellt die Hochschulleitung sicher, dass die studienrelevanten qualitativen und quantitativen Parameter, insbesondere die Anzahl der Studierenden je Studiengang, angemessen berücksichtigt werden. ³Die Präsidialkommission Studienbeiträge besteht aus dem Vizepräsidenten für den Bereich Lehre und Studierende, zwei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und vier Studierenden; der Kanzler nimmt als ständiger Gast an den Sitzungen teil. ⁴Die Konzepte sollen einer laufenden Fortentwicklung unterliegen. ⁵Nach Verabschiedung durch die Hochschulleitung sind die Konzepte in angemessener Weise den Studierenden hochschulintern zugänglich zu machen.
- (5) Die operative Verantwortung für die fakultätsinterne Verwendung der Studienbeiträge liegt bei den Studiendekanen.
- (6) Anschließend legt die Hochschulleitung dem Hochschulrat, dem Studierendenparlament und den Fakultäten jährlich nach Rechnungsabschluss des abgelaufenen Haushaltsjahres (Kalenderjahr) über die Verwendung der im vorausgegangenen Jahr verwendeten Mittel Rechnung.

§ 12

Überprüfung

Die Höhe des Beitrags nach § 2 wird im Abstand von drei Jahren – erstmals im Jahr 2010 – überprüft und in angemessener Weise an den Bedarf angepasst.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Universität Bayreuth zur Höhe, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen (Studienbeitragssatzung) vom 15. August 2006 (AB UBT 2007/044), geändert durch Satzung vom 20. Januar 2010 (AB UBT 2010/001), außer Kraft.

Anhang

(zu § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7)

Begabtenförderungswerke im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 sind die mit Stand vom 1. Juni 2010 in die Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke der Bundesrepublik Deutschland aufgenommenen Mitglieder:

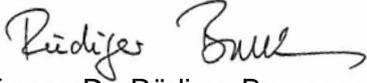
1. Studienstiftung des deutschen Volkes
2. Hanns-Seidel-Stiftung
3. Cusanuswerk, Bischöfliche Studienförderung
4. Friedrich-Naumann-Stiftung
5. Evangelisches Studienwerk, Villigst
6. Rosa-Luxemburg-Stiftung
7. Hans-Böckler-Stiftung
8. Friedrich-Ebert-Stiftung
9. Stiftung der deutschen Wirtschaft, Studienförderungswerk Klaus Murmann
10. Heinrich-Böll-Stiftung
11. Konrad-Adenauer-Stiftung
12. Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 21. Juli 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. August 2010, Az.: A 4606 - I/1.

Bayreuth, 10. August 2010



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 10. August 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. August 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. August 2010.